La Kanzlei

RCS: Zwangslöschung bei fehlender Meldung wirtschaftlich Berechtigter

Gesellschaftsrecht



Dr. Christophe Kühl

Die jüngste Reform durch das Gesetz 2025-532 vom 13. Juni 2025 bringt erhebliche Änderungen im Hinblick auf die Veröffentlichung der wirtschaftlich berechtigten französischer Kapitalgesellschaften.

Neue Meldepflichten für wirtschaftlich Berechtigte

Französische Unternehmen und Gesellschaften – insbesondere solche, deren Anteile nicht an regulierten Märkten gehandelt werden, sowie andere unternehmensähnliche Einheiten wie Wirtschaftliche Interessengemeinschaften (GIE) – sind dazu verpflichtet, im französischen Handels- und Gesellschaftsregister (Registre national des entreprises, kurz: RCS) die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zu hinterlegen. Dabei handelt es sich um die natürlichen Personen, die die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben oder letztlich von ihrem Vermögen profitieren.

Bislang drohten bei Nichtmeldung meist nur richterliche Anordnungen unter Zwangsgeld sowie theoretische Strafmaßnahmen, die jedoch selten angewendet wurden. Die neue Gesetzgebung verschärft nun die Folgen einer unterlassenen oder nicht aktualisierten Meldung maßgeblich.

Zentrale rechtliche Neuregelungen und Hintergrund

Gemäß dem neuen Artikel L 561-47 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs **kann** seit dem 15. Juni 2025 **ein Unternehmen**, das trotz Aufforderung die geforderten Angaben nicht nachreicht, von Amts wegen aus dem RCS gelöscht werden. Diese Aufforderung erfolgt als Einschreiben an den Unternehmenssitz. Erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Zugang keine regelmäßige Meldung oder Berichtigung, ist der Gerichtsschreiber des Handelsgerichts (greffier)

berechtigt, die Firma zwangsweise zu löschen.

Zudem verschärft das Gesetz die Pflichten aller zur Bekämpfung von Geldwäsche verpflichteten Akteure (Banken, Notare u. ä.), bei Abweichungen in den Daten auf eine zügige Korrektur zu drängen; auch hier kann bei Untätigkeit nach dreimonatiger Frist die Zwangslöschung erfolgen (Art. L 561-47-1). Kommt ein Unternehmen schließlich einer gerichtlichen Anordnung, die Angaben zu machen, ebenfalls binnen drei Monaten nicht nach, ist ebenfalls die Zwangslöschung vorgesehen (Art. L 561-48).

Ziel der neuen Regelung

Das Gesetz verlangt vom Gerichtsschreiber also, eine fehlende oder widersprüchliche Meldung nach Ablauf einer Frist mit Löschung zu belegen. **Ziel ist es, das Register der wirtschaftlich Berechtigten zuverlässiger zu machen und so Geldwäsche und verschleierten Besitzstrukturen vorzubeugen.**

Im Fall der Zwangslöschung nach einer einfachen Aufforderung kann die Gesellschaft nachträglich die Löschung aufheben lassen, sofern sie ihre Meldepflicht nachholt. Für die Fälle, bei denen eine Aufhebung infolge gerichtlicher Anordnung oder Meldedivergenz erfolgt, ist diese Rückkehrmöglichkeit bislang gesetzlich nicht vorgesehen.

Darüber hinaus schreibt das Gesetz vor, dass das Institut für gewerbliches Eigentum (Institut National de la Propriété Industrielle, kurz: INPI) **sowie die** Staatsanwaltschaft **über jede Löschung durch den greffier informiert** werden.

Rechtswirkung der Zwangslöschung

Die Zwangslöschung, wie sie mit dem Gesetz 2025-532 Art. 4, V-9°, 10° und 11° eingeführt wurde (veröffentlicht im Journal Officiel am 14.06.2025, Text Nr. 2), ist eine verwaltungsrechtliche Maßnahme – sie bewirkt nicht, dass eine Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit verliert (vgl. auch Cass. com. 20-2-2001 no 98-16.842 FS-P : RJDA 5/01 no 590; CA Paris 13-9-1994 : JCP E 1995 II no 655).

Sprechen Sie uns an

Qivive ist eine der führenden Kanzleien bei der Begleitung von Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum im französischen Wirtschaftsrecht. Wir sind mehrfach ausgezeichnet und verfügen über eine langjährige Expertise im französischen Gesellschaftsrecht. Unsere fast 30 Anwältinnen und Anwälte sind perfekt dreisprachig (deutsch, französisch und englisch) und im deutschen und französischen Recht ausgebildet. Die Kanzlei wird regelmäßig von Unternehmensjuristen weiterempfohlen und in anerkannten Medien in Deutschland und Frankreich ausgezeichnet.

La Kanzlei

2025-06-23

Qivive
Rechtsanwalts GmbH

qivive.com

Köln[D]
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0
F + 49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qivive.com

Paris[F]
50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58
F + 33 (0) 1 81 51 65 59
paris@qivive.com

Lyon[F]
4 Pl. Amédée Bonnet
F – 69002 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50
F + 33 (0) 4 27 46 51 51
lyon@qivive.com

Strasbourg[F]
10 Pl. Gutenberg
F – 67000 Straßburg
T + 33 (0) 3 92 12 02 20
F + 33 (0) 3 92 12 02 21
strasbourg@qivive.com